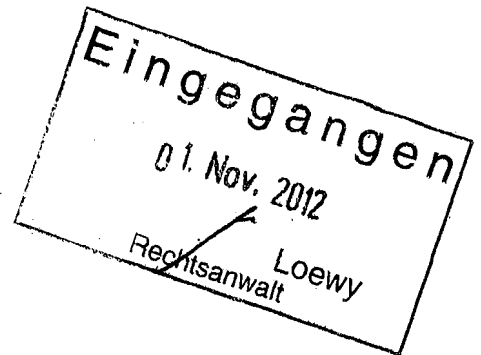


Ausfertigung

SOZIALGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: S 44 AS 1493/11

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 23.10.2012

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 A, 38667 Bad Harzburg,

g e g e n

Jobcenter Goslar vertreten durch die Geschäftsführung,
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar,

Beklagter,

hat die 44. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 2012 durch die Vorsitzende, Richterin [REDACTED] sowie die ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und [REDACTED] für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 27. Mai 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Juli 2011 wird abgeändert. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger weitere 108,00 €, insgesamt 175,00 € für die Anschaffung einer Waschmaschine zu gewähren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat 50 % der notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der Gewährung einer einmaligen Leistung für die Anschaffung einer Waschmaschine streitig.

Der 1966 geborene Kläger steht bei dem Beklagten im laufenden Leistungsbezug. Mit Schreiben vom 05. Mai 2011 beantragte der Kläger bei dem Beklagten eine Waschmaschine als Erstausrüstung. Mit Bescheid vom 27.05.2011 wurden dem Kläger einmalige Leistungen in Höhe von 67,00 EUR für die Anschaffung einer Waschmaschine von dem Beklagten gewährt.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger mit Schreiben vom 06. Juni 2011 Widerspruch ein. Zur Begründung trug er vor, dass die Anschaffung einer gebrauchten oder neuwertigen Waschmaschine für einen Betrag von 67,00 EUR nicht möglich sei. Nach seinen Recherchen würde kein Gebrauchtwarenladen eine Waschmaschine zum Preis von 67,00 EUR anbieten. Insofern seien 67,00 EUR nicht geeignet den Bedarf an einer Waschmaschine zu decken. Es sei ein höherer Betrag für die Anschaffung der Waschmaschine zu bewilligen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 05. Juli 2011 wurde der Widerspruch des Klägers von dem Beklagten als unbegründet zurückgewiesen. Es sei grundsätzlich zumutbar gebrauchte Gegenstände zu erwerben. Nach Feststellungen des Beklagten würden in Bad Harzburg und Umgebung ständig Waschmaschinen zu Preisen in Höhe der bewilligten Leistungen angeboten werden, so dass der Betrag in Höhe von 67,00 EUR ausreichend sei, um eine Waschmaschine zu erwerben.

Dagegen hat der Kläger am 20. Juli 2011 Klage erhoben, mit welcher er einen Betrag in Höhe von 250,00 EUR für die Anschaffung einer Waschmaschine begehrt. Darin trägt er im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruch vor. Ergänzend trägt er vor, dass die von ihm aufgesuchten Händler in Bad Harzburg keine gebrauchten Waschmaschinen im Angebot hätten. Es sei vom Bundessozialgericht bereits entschieden worden, dass die Gewährung eines Betrages in Höhe von 250,00 EUR für die Anschaffung einer Waschmaschine angemessen sei. Die Waschmaschinen in dieser Preishöhe seien laut den von dem Kläger eingereichten Angeboten auch in seiner nä-

heren Umgebung erhältlich. Der Verweis des Beklagten auf e-Bay Kleinanzeigen gehe fehl, da danach keine funktionstüchtigen gebrauchten Waschmaschinen in Bad Harzburg angeboten würden. Der Kläger könne nicht auf funktionsuntüchtige Waschmaschinen verwiesen werden. Dem Kläger seien somit weitere 187,00 EUR zu bewilligen, da der von dem Beklagten bewilligte Betrag zu niedrig sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 27. Mai 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Juli 2011 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger einen Betrag in Höhe von 250,00 € für die Anschaffung einer Waschmaschine zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zu dem Antrag des Klägers sei anzumerken, dass selbst neue Waschmaschinen bereits zu Preisen ab 179,00 EUR erhältlich seien. Die eingereichten Ausdrucke würden belegen, dass auf dem Gebrauchtmart ständig Waschmaschinen zu einem Anhaltenswert von 67,00 EUR erhältlich seien.

Die Beteiligten haben vor dem Sozialgericht ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz durchgeführt, aufgrund dessen der Beklagte sich bereit erklärt hatte, dem Kläger weitere 83,00 EUR, insgesamt somit 150,00 EUR für die Anschaffung einer Waschmaschine vorläufig zu bewilligen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die den Kläger betreffende Verwaltungsakten des Beklagten sowie auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung geworden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem tenorierten Umfang begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 27.05.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.07.2011 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf die Gewährung von weiteren 108,00 EUR, insgesamt 175,00 EUR, für die von ihm bereits angeschaffte Waschmaschine.

Streitgegenstand ist hier allein die begehrte Übernahme von Kosten für die vom Kläger bereits selbst angeschaffte Waschmaschine. Bei den Ansprüchen auf Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II handelt es sich um eigenständige, abtrennbare Streitgegenstände, über die isoliert und unabhängig von den übrigen Grundsicherungsleistungen entschieden werden kann (vgl. BSGE 101, 268 = SozR 4-4200 § 23 Nr. 2, jeweils RdNr 12 und BSG SozR 4-4200 § 23 Nr 4 RdNr 9).

Richtige Klageart für die Erstattung von Kosten für bereits angeschaffte Waschmaschine ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG). Zwar ist bei Streitigkeiten um eine Erstausrüstung einer Wohnung im Regelfall – bei noch nicht erfolgter Selbstbeschaffung der Einrichtung durch den Leistungsempfänger – die sog. Verpflichtungsbescheidungsklage (§ 54 I 1 SGG) die statthafte Klageart (vgl. Urteil des Senats vom 20. 8. 2009 – B 14 AS 45/08 R – SozR 4-4200 § 23 Nr. 5 RdNr. 18, der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG folgend, vgl. Urteil vom 1. 7. 2009 – B 4 AS 77/08 R – SozR 4-4200 § 23 Nr. 4 RdNr. 10). Dies folgt daraus, dass nach der gesetzlichen Systematik der Hilfebedürftige zunächst einen unbedingten Rechtsanspruch auf die Erstausrüstung – das „Ob“ der Leistung – hat, während anschließend das „Wie“ der Leistungserbringung nach § 22 Abs. 3 S. 5 SGB II im pflichtgemäßen Auswahlermessen des Grundsicherungsträgers steht (vgl. BSG SozR 4-4200 § 23 Nr 5 RdNr 19, siehe für alle BSG, Urteil vom 19.08.2010 – B 14 AS 10/09 R). Hat sich der Hilfebedürftige die Waschmaschine, wie in diesem Fall, dagegen bereits selbst beschafft, scheidet ein Auswahlermessen aus. Dieses wurde von dem Beklagte jedoch bereits dahingehend ausgeübt, dass er dem Kläger einen Betrag in Höhe von 67,00 EUR für die Anschaffung einer Waschmaschine gewährt hat.

Grundlage für den geltend gemachten Zahlungsanspruch des Klägers ist § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, wonach Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht von der Regelleistung umfasst sind. Diese sind gem. § 24 Abs. 3 S. 2 SGB II gesondert zu erbringen.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Gewährung einer Waschmaschine als Erstausrüstung dem Grunde nach. Das ist zwischen den Beteiligten auch nicht streitig. Streitig ist allein die Höhe der zu gewährenden Leistung.

Zunächst ist festzustellen, dass der Beklagte für die Gewährung der Erstausrüstung, in diesem Fall einer Waschmaschine, eine Geldleistung erbracht hat. Es handelt sich somit um einen Pauschalbetrag. Gem. § 24 Abs. 3 S. 6 SGB II sind bei der Bemessung der Pauschalbeträge geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Es muss dem Hilfebedürftigen möglich sein, mit dem gewährten Betrag seinen Bedarf an Erstausrüstung (allerdings in einem unteren Segment des Einrichtungsniveaus) in vollem Umfang zu befriedigen. Die Gewährung von Pauschalbeträgen führt nicht zu einer Verkürzung des Leistungsanspruchs gegenüber der Gewährung durch Sachleistung oder der individuell bestimmten Geldleistung (BSG, Urteil vom 19.08.2010 – B 14 AS 10/09 R).

Die Kammer ist der Auffassung, dass mit dem von dem Beklagten gewährten Betrag in Höhe von 67,00 EUR, es dem Kläger nicht möglich war, seinen Bedarf an einer funktionsfähigen Waschmaschine zu befriedigen. Bei der Bemessung des Betrages in Höhe von 67,00 EUR hat sich der Beklagte an den im Internet angebotenen Waschmaschinen im Umkreis von 50 km vom Wohnort des Klägers orientiert. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass alle von dem Beklagten für einen Preis bis 67,00 EUR im Internet gefundenen Waschmaschinen entweder teilweise defekt oder bis zu bereits 10 Jahre alt waren. Inwiefern eine Funktionsfähigkeit dieser Waschmaschinen noch gegeben war, lässt sich auch schlecht anhand des Internets bei Waschmaschinen dieses Alters beurteilen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die von dem Beklagten rausgesuchten Waschmaschinen an den Wohnort des Klägers hätten transportiert werden müssen. Die Kosten für den Transport von dem Beklagten jedoch nicht in dem Betrag von 67,00 EUR enthalten waren.

Die Kammer hält deshalb einen Betrag von insgesamt 175,00 EUR für die Anschaffung einer Waschmaschine für angemessen, der dem Kläger von dem Beklagten zu gewähren ist. Nach Auffassung der Kammer hätte für einen Betrag in Höhe von 175,00 EUR eine gute gebrauchte Waschmaschine von Kläger angeschafft werden können. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass sich der Kläger grundsätzlich auf einen gebrauchten Gegenstand verweisen lassen kann, da ein Anspruch auf eine neue Waschmaschine einschließlich Garantie nicht gegeben ist. Die Erstausrüstung im Rahmen des Sozialrechts dient vorrangig dazu, den Bedarf des Hilfebedürftigen zu decken und eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen zu ermöglichen. Dieser Bedarf kann auch mit gebrauchten Haushaltsgeräten gedeckt werden. Es ist nicht unüblich, dass auch Personen, die nicht im Leistungsbezug stehen, auf gebrauchte oder günstigere Haushaltsgeräte zurückgreifen.

Ein Anspruch nur auf Neuware mit Garantie, die den Wünschen des Hilfebedürftigen entspricht, besteht dagegen nicht.

Nach eigenen Recherchen und Lebenserfahrung geht die Kammer davon aus, dass eine gute gebrauchte Waschmaschine zu einem Preis von 150,00 EUR auf dem Markt beschafft werden konnte. So hat zum einen die Internetrecherche der Kammervorsitzenden ergeben, dass im Umkreis von 50 km vom Wohnort des Klägers z.B. teilweise lediglich 6 Monate alte Waschmaschinen für einen Preis von 150,00 EUR angeboten werden. Ferner hat der Beklagte darauf hingewiesen, dass im Wohnort des Klägers auch in einem Elektrofachgeschäft sogar neue Waschmaschinen zu einem Preis von 179,00 EUR verkauft werden. Der Kläger selbst hat ein Angebot für eine neue Waschmaschine zum Preis von 229,99 EUR vorgelegt. Nimmt man einen Abschlag für eine gebrauchte Waschmaschine vor und berücksichtigt man die Transportkosten, hält die Kammer einen Betrag von 175,00 EUR für die Anschaffung einer Waschmaschine für angemessen, so dass der Beklagte entsprechend zu verurteilen war.

Einen weitgehenden Anspruch hat der Kläger jedoch nicht. Insbesondere hat das Bundessozialgericht in der von dem Kläger zitierten Entscheidung nicht festgestellt, dass ein Betrag in Höhe von 250,00 EUR angemessen sei, da das Bundessozialgericht lediglich über den Anspruch dem Grunde nach zu entscheiden hatte. Die Höhe des Betrages, welcher von dem Sozialgericht als angemessen angesehen wurde, war nicht Streitgegenstand.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte gehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.



Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, so gilt anstelle der obengenannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Ausgefertigt
Braunschweig, den 30.10.2012
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

